



Amtsgericht Charlottenburg

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 210 C 1010/07

verkündet am : 28.01.2008

Kunkel, Justizangestellte

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

des Herrn [REDACTED] S [REDACTED],
[REDACTED] Berlin,

Verfügungsklägers,

- Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Stefan Richter,
Dolziger Straße 35, 10247 Berlin -

g e g e n

1. Frau Daniela U [REDACTED],
2. Frau Nicole U [REDACTED]-K [REDACTED],

beide c/o [REDACTED] U [REDACTED] OHG,
Kurfürstendamm [REDACTED], [REDACTED] Berlin,

Verfügungsbeklagten,

- Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] Berlin -

hat das Amtsgericht Charlottenburg, Zivilprozessabteilung 210, auf die mündliche Verhandlung vom 07.01.2008 durch die Richterin Dr. Monjé für Recht erkannt:

Die einstweilige Verfügung des Amtsgerichts Charlottenburg vom 23.10.2007 wird bestätigt.

Die weiteren Kosten des Rechtsstreits tragen die Verfügungsbeklagten als Gesamtschuldner.

Tatbestand

Der Verfügungskläger begehrt Unterlassung unerwünschter Email-Werbung.

Der Verfügungskläger ist Inhaber einer Werbeagentur in Berlin. Die Beklagten betreiben in Berlin ein Fotostudio. Zwischen den Parteien bestehen keine Geschäftsbeziehungen. Am 28.08.2007 gegen 10.49 Uhr erhielt der Verfügungskläger unter seinem Email-Anschluss [REDACTED] [REDACTED] eine Email-Sendung der Beklagten mit der Betreffzeile: „U [REDACTED] s laden ein“, obwohl der Verfügungskläger zuvor zu keiner Zeit gegenüber den Verfügungsbeklagten dem Versenden von Werbung per Email zugestimmt hatte. In der Email luden die Verfügungsbeklagten zu einer Geschäftsparty ein. In der Folgezeit richtete der Verfügungsbeklagte eine Abmahnung an die Verfügungsbeklagten und forderte diese vergeblich zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung auf.

Auf Antrag des Verfügungsklägers hat das Amtsgericht Charlottenburg am 23.10.2007 eine einstweilige Verfügung erlassen, wonach den Verfügungsbeklagten unter Androhung von Zwangsmitteln untersagt worden ist, zum Zwecke der Werbung mit dem Verfügungskläger per Email an [REDACTED] Kontakt aufzunehmen oder aufnehmen zu lassen, ohne dass das Einverständnis des Verfügungsklägers vorliegt oder zu vermuten ist. Dagegen haben die Verfügungsbeklagten Widerspruch eingelegt.

Nunmehr beantragt der Verfügungskläger,

die einstweilige Verfügung des Amtsgerichts Charlottenburg vom 23.10.2007 zu bestätigen.

Die Verfügungsbeklagten beantragen,

die einstweilige Verfügung des Amtsgerichts Charlottenburg vom 23.10.2007 aufzuheben und den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung abzuweisen.

Sie behaupten, dass zu der Party nur ein ausgewählter Kreis Berliner Persönlichkeiten aus Wirtschaft, Kultur und Politik eingeladen worden sei und es sich bei der Einladung des Beklagten um ein nicht mehr aufklärbares Versehen gehandelt habe. Zudem sind sie der Auffassung, die mit der Email versandte Partyeinladung sei keine Werbung.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachvortrag wird auf die zur Akte gereichten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf das Protokoll zum Widerspruchstermin am 07.01.2008 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die einstweilige Verfügung vom 23.10.2007 ist zu bestätigen, §§ 925, 936 ZPO. Der Verfügungskläger hat einen Verfügungsanspruch und Verfügungsgrund. Der von dem Verfügungskläger glaubhaft gemachte Verfügungsanspruch auf Unterlassen zukünftiger Email-Werbesendungen durch die Verfügungsbeklagten folgt aus §§ 823 Abs.1, 1004 BGB. Danach besteht ein Unterlassungsanspruch, wenn die unmittelbar drohende Gefahr eines widerrechtlichen Eingriffs in ein durch §§ 823 ff. BGB geschütztes Rechtsgut besteht. Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Das Zusenden einer unerwünschten werbenden Email stellt einen objektiv widerrechtlichen Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb als ein sonstiges Recht gem. § 823 Abs.1 BGB dar. Inhalt und Grenzen des Rahmenrechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb sowie die Rechtswidrigkeit des Eingriffs ergeben sich aus einer umfassenden Interessen- und Güterabwägung im Hinblick auf die im Einzelfall kollidierenden Interessen. Vorliegend steht das Interesse des Verfügungsklägers an einem ungestörten Betriebsablauf und seine grundgesetzlich geschützte negative Informationsfreiheit dem Interesse der Verfügungsbeklagten an einer bequemen und kostengünstigen Werbemöglichkeit und die grundgesetzlich geschützte Meinungsfreiheit gegenüber. Im Ergebnis liegt hier ein rechtswidriger Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb des Verfügungsklägers vor. Die hier maßgebliche Beeinträchtigung für den Verfügungskläger stellt eine nicht hinnehmbare Belästigung dar. Zwar ist der durch den Empfang einer unerwünschten Email entstehende wirtschaftliche Schaden sehr gering. Aufgrund der eindeutigen Betreffzeile benötigte der Verfügungskläger nur Sekunden, um zu erkennen, dass die Email für die Ausübung seines Gewerbebetriebes nicht von Bedeutung ist, und daher direkt gelöscht werden kann. Auch ist nach dem Vortrag des Klägers nicht erkennbar, dass aufgrund einer nicht mehr zeitgemäßen technischen Ausstattung seines Büros zusätzliche Telefongebühren für die Zeit der Übertragung entstanden seien. Dem steht auf Seiten der Verfügungsbeklagten ihr Interesse an einer bequemen und für kostengünstigen Werbemethode gegenüber. Dieses kann jedoch nicht höher bewertet werden als das Interesse des Verfügungsklägers an einer ungestörten Ausübung seines Gewerbebetriebes. Auch unter Berücksichtigung der grundsätzlich dem Werbemedium Email innewohnenden Gefahr der Ausuferung überwiegen im Ergebnis die Interessen des Empfängers einer Werbemail (vgl. auch LG Berlin, Urteil vom 16.05.2002, NJW 2002, 2569, 2570).

Die streitgegenständliche Email war eine Werbemail. Versteht man Werbung mit Art. 2a der Richtlinie zu irreführender und vergleichender Werbung (2006/114/EG) als jede Äußerung bei der Ausübung eines Handels, Gewerbes, Handwerks oder freien Berufs mit dem Ziel, den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich unbeweglicher Sachen, Rechte und Verpflichtungen zu fördern, so ist damit auch jede Maßnahme gemeint, die zumindest mittelbar der eigenen Absatzförderung dient. Danach hatte auch die streitgegenständliche Einladung zur Unternehmensparty der Verfügungsbeklagten werbenden Charakter, da sie ersichtlich dazu diente, auf die angebotenen Dienstleistungen aufmerksam zu machen, den Bekanntheitsgrad zu erhöhen und dadurch den eigenen Absatz zu fördern.

Hier ist auch nicht ersichtlich, dass der Eingriff gerechtfertigt war. Insbesondere liegen weder eine vorherige ausdrückliche Zustimmung des Verfügungsklägers noch Anhaltspunkte für eine Vermutung eines Einverständnisses vor. Soweit die Verfügungsbeklagten behaupten, die Email sei nur versehentlich an den Verfügungskläger versandt worden und die Einladung sei ohnehin nur an einen auserwählten Personenkreis versandt worden, können diese Umstände die Rechtswidrigkeit nicht beheben. Denn unstreitig wurde diese Email versandt. Auf etwaige Verschuldensgesichtspunkte kommt es insoweit nicht an.

Die Wiederholungsgefahr ist gem. § 1004 Abs.1 S. 2 BGB durch den einmaligen Verstoß indiziert. Den Verfügungsbeklagten ist es nicht gelungen, dies zu widerlegen. Insbesondere lässt die eidesstattliche Versicherung der Verfügungsbeklagten die Wiederholungsgefahr nicht entfallen. Eine solche dient der Glaubhaftmachung nur über Tatsachen in der Vergangenheit, nicht aber über in die Zukunft gerichtete Absichtserklärungen. Auch das in die Würdigung einzubeziehende vorprozessuale Verhalten der Verfügungsbeklagten spricht gegen eine Widerlegung der Wiederholungsgefahr. Danach haben die Verfügungsbeklagten zunächst den Vorfall bestritten und sodann trotz zweifacher Aufforderung des Verfügungsklägers keine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgegeben.

Es besteht auch ein Verfügungsgrund. Die besondere Eilbedürftigkeit folgt aus der Natur der Sache. Aufgrund der Tatsache, dass die Verfügungsbeklagten eine strafbewehrte Unterlassungserklärung nicht abgegeben haben, ist ein erneuter Eingriff in das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb zu befürchten.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Die Berufung war - soweit sie nicht kraft Gesetzes zulässig ist - nicht zuzulassen, da die Rechtssache weder grundsätzliche Bedeutung hat, noch eine Frage betrifft, die zur Fortbildung des Rechts oder der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine einheitliche Entscheidung des Berufungsgerichts erfordert, § 511 Abs.4 ZPO.

Dr. Monjé

Ausgefertigt


Kunkel
Justizangestellte



Hinweis zur Sicherheitsleistung

Kann aufgrund der vorliegenden gerichtlichen Entscheidung eine Partei Sicherheit leisten, so ist diese durch die schriftliche, unwiderrufliche, unbedingte und unbefristete Bürgschaft eines im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts oder durch Hinterlegung zu bewirken. Die Hinterlegung ist bei der Hinterlegungsstelle eines Amtsgerichts - in Berlin **nur** bei dem Amtsgericht Tiergarten, Turmstraße 91, 10548 Berlin - auf dem dort erhältlichen Vordruck zu beantragen. **Bei Antragstellung ist eine Abschrift der gerichtlichen Entscheidung vorzulegen.** Die Vordruckbenutzung ist nicht vorgeschrieben, ist aber wegen der notwendigen Formalien dringend zu empfehlen. **Ohne einen Antrag kann nicht wirksam hinterlegt werden.**

Anstelle der Hinterlegung kann auch eine andere Form der Sicherheitsleistung in Betracht kommen, wenn dies in der gerichtlichen Entscheidung zugelassen ist oder wenn sich die Parteien hierüber geeinigt haben.

Dient die Sicherheitsleistung zur Abwendung der Zwangsvollstreckung, kann es zweckmäßig sein, die gegnerische Partei bzw. deren Verfahrensbevollmächtigten über die erfolgte Hinterlegung zu unterrichten.

Bei **Geldhinterlegungen** ist **Bareinzahlung** vorteilhaft, da das Einreichen von Schecks das Verfahren wesentlich verzögern kann.